



Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zum Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Schulen (Sek II, Tertiär und Weiterbildung) ab dem 23. November 2020

1. Einleitung

Am 19. Juni hat der Bundesrat mit der Aufhebung der ausserordentlichen Lage die *Covid-19-Verordnung besondere Lage* erlassen. Damit sollen für verschiedene Lebensbereiche möglichst einfache und kohärente Regeln gelten. Trotzdem muss unterschieden werden, in welchen Lebensbereichen frei und individuell über die Nutzung von Angeboten oder die Teilnahme an Veranstaltungen entschieden werden kann und wo eine Verpflichtung oder ein übergeordnetes Interesse eine Nutzung oder Teilnahme notwendig machen. Daraus ergeben sich weiterhin Unterschiede im Grad der Verpflichtung zum Schutz der Personen und somit auch in der Ausgestaltung der Schutzkonzepte. Der Besuch von Bildungsinstitutionen bedeutet auch im nachobligatorischen Bereich immer eine Verpflichtung oder beruht auf einem übergeordneten Interesse.

Mit der Anpassung der Bundesverordnung vom 28. Oktober 2020 sind Maskentragpflicht, Teilnehmeranzahl bei Veranstaltungen und Vorgaben zum Sport und Kulturbereich wieder schweizweit einheitlich geregelt. Die Kantone haben die Möglichkeit, gewisse Massnahmen strenger zu fassen. Zudem bleiben die bisher auf Kantonsebene vorgegebenen Massnahmen weiterhin gültig.

Grundlegend ist die Anwendung der Schutzmassnahmen nach dem Kaskadenprinzip:

1. Einhaltung der Hygieneregeln
2. Einhaltung der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Masken, Trennwände)
4. Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)

Die Stufen 1-3 der Kaskade sind **Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung**. Die Stufe 4 dient zur **Verhinderung der Weiterverbreitung**. Das Ziel der Schutzmassnahmen in den nachobligatorischen Bildungsinstitutionen ist es daher, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Ansteckungen zu verhindern. Andererseits muss sichergestellt werden, dass im Falle einer Ansteckung eine möglichst begrenzte Anzahl von Personen den dann notwendigen Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen ausgesetzt sind. Somit können sowohl die epidemiologischen Auswirkungen begrenzt werden wie auch die Erfüllung des Bildungsauftrags bestmöglich sichergestellt werden. Die Schutzmassnahmen haben das Gesundheits- und das Erziehungsdepartement gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) festgelegt.

2. Hygienemassnahmen

Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind angemessen einzuhalten. Das **regelmässige Händewaschen** gemäss der #SeifenBoss-Kampagne bleibt Teil des Schulalltags. Die Klassenzimmer werden nach jeder Stunde gelüftet. Die Schulen werden täglich gereinigt, besonders exponierte Stellen (z.B. Türklinken und Toiletten) mehrmals täglich. An sensiblen Punkten (vor oder in möglichst allen Unterrichtsräumen sowie am Eingang zu den Räumen für Lehrpersonen, Bibliothek oder Ähnlichem) sollen Handhygienestationen (Waschbecken mit Flüssigseife-Spendern und Einmalhandtüchern und/oder Händedesinfektionsmittel) zur Verfügung stehen.

Lüften: Alle Innenräume sind regelmässig und so oft als möglich gut durchzulüften.

In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen: Es sollen nur Papiertaschentücher verwendet und diese nur einmal benutzt werden. Gebrauchte Papiertaschentücher sind zu entsorgen.

Mitbringen von Esswaren und Getränken: Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende dürfen wie üblich Esswaren oder Getränke mitbringen, sollen aber keine Esswaren oder Getränke mit anderen teilen. Bei der Verpflegung ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

3. Abstandsregeln

Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden und Lehrpersonen: Zwischen Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden und Lehrpersonen soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden. Dies gilt für den Unterricht, aber auch für alle interpersonellen Kontakte an der Schule, die länger als 15 Minuten dauern. Pro Person gilt ein Richtmass von 2,25 m². Alle Unterrichtsräume, Sitzungszimmer und gemeinschaftlich genutzten Räume sind mit einem Hinweis auf die maximal zulässige Personenzahl zu versehen (beispielsweise 12+1).

Um eine optimale Nutzung der verfügbaren Unterrichtsflächen zu erreichen, müssen Schränke, Regale und Ablagen möglichst aus den Unterrichtszimmern entfernt werden. Aufgrund der räumlichen und baulichen Gegebenheiten ist es teilweise unvermeidbar, dass Schülerinnen und Schüler nicht über einen Arbeitsplatz mit Tisch oder Schreibfläche verfügen werden. Dem ist in der Unterrichts- und Schulorganisation Rechnung zu tragen.

4. Barrieremassnahmen

Präventives Tragen von Masken:

- Es gilt eine generelle Maskentragpflicht. Diese betrifft das ganze Schulareal sowie Unterrichts-, Sitzungs- und Arbeitsräume.
- Die Maskentragpflicht gilt auch in Aufenthaltsräumen, im Lehrpersonenzimmer und im Verpflegungsbereich.
- Eine Person wird symptomatisch, Gebrauch für den Heimweg respektive etwaige Warteperiode in der Bildungseinrichtung.

Einsatz von Trennwänden: Ergänzend zu Masken können Trennwände in der Bildungseinrichtung eingesetzt werden, um einen zusätzlichen Schutz zu bieten:

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>. Die Hygieneregeln können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

- in Räumlichkeiten, die wiederholt oder mehrheitlich für Unterrichts- oder Ausbildungssituationen genutzt werden, in denen die Abstandsregeln nicht konsequent eingehalten werden können und Trennwände einen effektiven Schutz bieten.

5. Sicherstellung Kontaktdaten (Contact Tracing)

Generell ist die Sicherstellung von Kontaktdaten und die Nachverfolgung im Kontext der Bildungsinstitutionen aufgrund der betrieblichen Organisation gewährleistet. Um die Frequenz und Dauer von Kontakten, in denen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können oder keine Barrieremassnahmen zum Einsatz kommen, möglichst klein zu halten, gilt zudem:

Wechseln von Unterrichtsräumen: Das Wechseln von Unterrichtsräumen ist so weit wie möglich zu vermeiden. Es soll möglichst das Prinzip des Klassenzimmers anstelle des Lehrpersonenzimmers gelten.

Zugang zum Schulgebäude und zu den Unterrichtsräumen: Es müssen zusätzlich Vorkehrungen getroffen werden, dass beim Zugang und beim Verlassen des Schulgebäudes die Abstandsregeln eingehalten werden können (beispielsweise mittels Lenkung der Personenströme in Treppenhäusern und im Eingangsbereich). Dies gilt auch für den Zugang zu den sanitären Anlagen und den Pausenaufenthaltsorten. Sitzmöglichkeiten in den Gängen sind gegebenenfalls zu sperren oder zu entfernen.

Pausen: In den Pausenzeiten soll es möglich sein, sich frei zu bewegen und die Unterrichtsräumlichkeiten oder Schulgebäude zu verlassen. Es gilt die Maskentragpflicht.

Schulweg: Um die öffentlichen Verkehrsmittel so weit wie möglich zu entlasten, sind alle Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden sowie die Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeitenden aufgefordert, möglichst zu Fuss oder mit dem Velo zur Schule zu kommen.

Swiss Covid-App: Die Nutzung des Swiss Covid-Apps ist vom BAG empfohlen. Auch im Bereich der nachobligatorischen Bildungsinstitutionen ist die Nutzung sinnvoll, da sie ein zusätzliches Instrument ist, um Ansteckungsketten zu unterbrechen. Sie schützt aber nicht vor Ansteckungen.

Mensen und Verpflegung: Für die Mensen und Verpflegungsmöglichkeiten an den Schulen ist über das Schutzkonzept für den Gastronomiebereich hinaus sicherzustellen, dass es zu keiner zusätzlichen Durchmischung der Gruppen (Klassen, Kurse) mit Kontakten von mehr als 15 Minuten unter Nichteinhaltung der Abstandsregeln und Maskentragpflicht kommt. Alle Speisen müssen im Sitzen eingenommen werden. Es dürfen höchstens vier Personen an einem Tisch sitzen.

6. Rahmenbedingungen

Der Präsenzunterricht kann auf **Sekundarstufe II** vollumfänglich und in Ganzklassen stattfinden, sofern die Hygienemassnahmen, die Abstandsregeln und die Maskentragpflicht eingehalten werden können. In jedem Fall und als letzte Möglichkeit ist sichergestellt, dass die Nachverfolgung durch Contact Tracing möglich ist. Der Entscheid, in welcher Form und in welchem Ausmass *Fernunterricht* stattfindet, obliegt den Schulleitungen. Hierbei ist den spezifischen Bedürfnissen in den Bildungsgängen und der Aufrechterhaltung des allgemeinen Unterrichtsbetriebs im Falle vermehrter Ansteckungen und grösserer Gruppen von in Quarantäne befindlichen Lernenden, Lehrpersonen Beachtung zu schenken.

Im **Tertiärbereich, in der allgemeinen und betrieblichen Weiterbildung** sind Präsenzveranstaltungen ab dem 2. November 2020 verboten. Wo möglich ist der Fernunterricht anzubieten in gewissen Bereichen, speziell bei den öffentlichen Kursen wird dies nicht möglich sein. In Ausnahmen ist Präsenzunterricht möglich bei Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines strukturierten Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforder-

lich ist (beispielsweise in den Pflege- oder Medizinberufen oder in Laboratorien). Der Entscheid, in welcher Form und in welchem Ausmass ergänzend *Präsenzunterricht* stattfindet, obliegt den Schulleitungen.

Die Schulleitungen stellen basierend auf diesem standortübergreifenden Schutzkonzept ein Schutzkonzept mit standortspezifischen Spezifizierungen und schulorganisatorischen Massnahmen auf.

6.1 Verantwortliche Person für die Schutzkonzepte

Jede Bildungsinstitution bestimmt eine Person, die für die Erstellung und Umsetzung der Schutzkonzepte verantwortlich ist. Die verantwortliche Person berät und unterstützt die Leitung bei der Sicherstellung von Massnahmen. Die Leitung wiederum unterstützt die betriebliche und organisatorische Umsetzung und trägt die Gesamtverantwortung.

6.2 Präsenzunterricht und Angebote im Einzelnen

Ab dem 1. Juli 2020 kann stattfinden:

- Präsenzunterricht kann auf der Sekundarstufe II im Klassenzimmer unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln stattfinden. Es gilt Maskentragpflicht.
- Alle Angebote im Tertiärbereich, der Weiterbildung und öffentliche Kurse müssen im Fernunterricht stattfinden. Ausnahmen können in Bildungsgängen, die zu einem formalen Abschluss führen, erlaubt werden, wenn eine Präsenz vor Ort erforderlich ist.
- Individuelle Elterngespräche gemäss Vereinbarung.
- Konferenzen/Sitzungen vor Ort für Lehr- und Fachpersonen, wo dies sinnvoll und notwendig ist, unter Einhaltung der Schutzmassnahmen mit maximal 15 Personen.
- Verpflegung durch die Mensenbetreiber in den Schulmensen und an den Verpflegungskiosken, sofern das Schutzkonzept von Gastosuisse umgesetzt wird und ein Schutzkonzept für den jeweiligen Standort vorliegt.
- Der Sportunterricht kann nicht in der üblichen Form durchgeführt werden. Speziell die Situation in den Garderobenbereichen, die intensivierete Atmung bei körperlicher Anstrengung und die Risiken von zu engen Kontakten lassen das nicht zu. Die Schulen stellen Konzepte für den alternativen Unterricht auf.
- Für spezielle Unterrichtssituationen, -räume oder gewisse Fächer können zusätzliche Schutzkonzepte erarbeitet werden.
- Veranstaltungen der ganzen Schule, kulturelle Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen können mit einem Publikum von bis zu 15 Personen stattfinden, wenn das Schutzkonzept dies ermöglicht. (Auftretende, Mitwirkende und Helfende werden nicht dazu gezählt). Es gilt die Maskentragpflicht.
- Fakultative schulische Angebote (z.B. Freiwahlfächer) können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen stattfinden.
- Chorproben, Chorkonzerte und Gesangsunterricht sowie das Spielen von Blasinstrumenten in Gruppen sind untersagt. Einzelunterricht oder -proben sind in separaten Räumen erlaubt.
- Im Kulturbereich (z.B. Theaterkurse) sind Proben und Auftritte möglich. Es gilt jedoch Maskentragpflicht und der Mindestabstand ist einzuhalten.
- Bis Ende Schuljahr 2020/2021 wird auf alle **Reisen und Kolonien (mit Übernachtung) ins Ausland** verzichtet. Die internationale Lage bezüglich Reise- und Quarantänebestimmungen ist ausserordentlich dynamisch und kann sich von Tag zu Tag ändern. Deshalb können Reisen ins Ausland nicht geplant und verantwortungsvoll durchgeführt werden.
- **Ebenso wird auf Reisen, Lager und Exkursionen mit Übernachtung in der Schweiz** bis Ende Schuljahr 2020/2021 verzichtet.

6.3 Nutzung des Schulareals und weiterer Anlagen

Die Einhaltung der Abstandsregeln im Schulbetrieb bedingt die extensive Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten. Das Schulareal dient während der Unterrichtszeiten primär der schulischen Nutzung. Die Unterrichtsräume und Bewegungsflächen sollen so wenig wie möglich durch schulexterne Nutzungen zusätzlich belastet werden. Schulinterne Sportanlagen (Turn- und Schwimmhallen) und schulexterne Anlagen (Sportanlagen St. Jakob, öffentliche Schwimmbäder, etc.) sind geöffnet. Die Sportanlagen können für das Alternativprogramm zum Sportunterricht genutzt werden. Die Nutzung der Garderoben durch die Schulen ist untersagt.

Die öffentlichen Verkehrsmittel sollen im schulischen Umfeld so wenig wie möglich genutzt werden. Sollte es dennoch notwendig sein, müssen die für den öffentlichen Verkehr geltenden Schutzmassnahmen eingehalten werden

6.4 Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden mit einer medizinischen Indikation

Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende gemäss Definition BAG² lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID) des Gesundheitsdepartementes (061 267 90 00, schularzt@bs.ch) ein ärztliches Attest ein. Der KID wird nach Abklärung der medizinischen Situation gemeinsam mit der Bildungsinstitution eine Empfehlung von möglichen Schutzmassnahmen abgeben. Der KID berät auch Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende, deren Eltern oder andere Personen, die im gleichen Haushalt leben und als besonders gefährdete Personen gelten, in Bezug auf den Schulbesuch und allfällige Schutzmassnahmen.

7. Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, Lehr- und Fachpersonen sowie weitere Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen

Alle Personen mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben. Der Umgang mit kranken Schülerinnen und Schülern sowie die aktuellen COVID-19-Testkriterien sind definiert in den «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt»³.

8. Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete weitere Mitarbeitende

Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete weitere Mitarbeitende gemäss Definition BAG⁴ lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen der Schulleitung ein ärztliches Attest ein. Primär sollen sie wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren. Es gelten die Schutzmassnahmen des Arbeitgebers Basel-Stadt gemäss HR BS⁵.

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

³ Aktuelle Fassung unter www.coronavirus.bs.ch/schulen und unter www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheitsmerkblaetter

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

⁵ <https://www.edubs.ch/intern/personalinformationen/personalinformationen-1>

9. Fragen

Für Fragen stehen die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen zur Verfügung. Antworten auf allgemeine Fragen finden sich stets aktuell unter:
<https://www.coronavirus.bs.ch/schulen.html>.

10. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept resp. die Rahmenbedingungen zum Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Bildungsinstitutionen gelten ab dem 23. November 2020 bis auf Widerruf und ersetzen alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Basel, 20. November 2020